

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-1232

vom 10. September 2024

Gemeinde Bennwil, Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone – Gebiet Obermatt» zum Zonenplan Siedlung

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Bennwil hat am 29. November 2023 die Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft sowie die Mutation «Uferschutzzone – Gebiet Obermatt» zum Zonenplan Siedlung beschlossen. Es handelt sich dabei um die grundeigentumsverbindliche Festlegung der Gewässerräume nach § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400).

1.2. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

1.3. Mit Schreiben vom 3. April 2024 unterbreitet der Gemeinderat Bennwil den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtmässigkeitskontrolle Folgendes ergeben:

2.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2.2. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Es kann dazu auf den Prüfungsbericht des Amts für Raumplanung vom 15. Februar 2023 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung nur teilweise berücksichtigt. Insbesondere wurde gefordert, dass die Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung, wie sie seit der Veröffentlichung der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft im Jahr 2011 (Schreiben des Regierungsrats vom 28. Juni 2011) pendent ist, umgesetzt wird. Dies auch deshalb, da die Gemeinde Bennwil im Planungsbericht zur vom Regierungsrat genehmigten Planung «Zonenplan Siedlung - Mutation 2019 Bereich Ortskern» der Gemeinde Bennwil (RRB Nr. 2021-109 vom 26. Januar 2021) festgehalten hatte, dass die Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung zusammen mit der restlichen Festlegung der Gewässerräume umgesetzt werden solle. Die Mutation «Gewässerraum» der Zonenpläne Siedlung und Landschaft liegt nun ohne die Umsetzung der Naturgefahrenkarte zur Genehmigung vor mit der Begründung, dass eine Umsetzung zurzeit nicht zweckmässig sei, da in den kommenden Jahren eine Revision der Naturgefahrenkarte anstehe. Die Zonenplanung der Gemeinde stammt aus dem Jahr 2006. Die Umsetzung der Gefahrenzonen werde, sofern dannzumal erforderlich, im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung erfolgen, womit eine zeitnahe Umsetzung der Naturgefahrenkarte gewährleistet ist.

Der Kantonale Richtplan Basel-Landschaft gibt vor, dass die Gemeinden die Gefahrenhinweiskarte und die Gefahrenkarte bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen und die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen festzulegen haben (Objektblatt «L1.3 Naturgefahren», Planungsanweisung a). Der Handlungsbedarf ist insbesondere durch die ausgewiesene erhebliche Gefährdung («rot») durch Überschwemmungen in der

Kernzone gegeben. In Gefahrengebieten erheblicher Gefährdung («rot») infolge einer starken Prozessintensität sind Personen sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Mit der Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen. Bedeutende Teile des Siedlungsgebietes sind zudem durch mittlere Gefährdungen («blau») bedroht. Im absehbarer Zeit ist nicht mit entsprechenden Hochwasserschutzmassnahmen am Walibach zu rechnen (vgl. Planungsbericht, Anhang 4). Demzufolge ist nicht davon auszugehen, dass sich die aktuell ausgewiesene Gefährdung bis dahin ändert, wenn keine Massnahmen ergriffen werden.

Die Gemeinde Bennwil wird angewiesen, die Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung an die Hand zu nehmen. Die Naturgefahren gemäss Naturgefahrenkarte des Kantons Basel-Landschaft sind bei Bauvorhaben zwingend zu berücksichtigen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

8 / BUD
Gemeindebeschluss Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Bennwil am 29. November 2023 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft sowie die Mutation «Uferschutzzone – Gebiet Obermatt» zum Zonenplan Siedlung genehmigt.

4. Beschluss

- ://:
- Die von der Einwohnergemeindeversammlung Bennwil am 29. November 2023 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft sowie die Mutation «Uferschutzzone – Gebiet Obermatt» zum Zonenplan Siedlung werden gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetz im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Auflage genehmigt und damit verbindlich erklärt.

Auflage:

Die Gemeinde Bennwil wird angewiesen, die Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung innert der nächsten 5 Jahre umzusetzen.

- Massgebend sind die mit den Inventarnummern 09/ZPS/2/3 (Zonenplan Siedlung, Mutation Gewässerraum und Mutation Uferschutzzone), 09/ZPL/2/2 (Zonenplan Landschaft, Mutation Gewässerraum) und 09/LES/1/3 (Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare der Pläne.
- Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Bennwil, Hautstrasse 42, 4431 Bennwil
- Stierli+Ruggli, Ingenieure+Raumplaner AG (info@stierli-ruggli.ch)

- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich